

**Einreicher:** Haupt- und Ordnungsamt

**Böhlen, den** 11.09.2024  
**Antragsnummer:** 2024/015  
**Datum der Sitzung:** 26.09.2024  
**öffentlich**

## **Beschlussantrag an den Stadtrat der Stadt Böhlen**

---

### **Gegenstand des Antrages:**

Beschluss der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Böhlen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Böhlen einschließlich Kalkulation, gemäß Anlage.

**Beschluss-Nr.:**

**Beschlusstag: 26.09.2024**

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten: 19

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....  
Bürgermeister

**Grundlage der Beschlussfassung:**

§ 4 SächsGemo

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben:

zu ändern:

**Vorlage wurde vorberaten mit:**

Verwaltungsausschuss 10.09.2024

  
.....  
Unterschrift/Datum

Technischer Ausschuss

.....  
Unterschrift/Datum

Gleichstellungsbeauftragte

.....  
Unterschrift/Datum

**Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:**

Haupt- und Ordnungsamt

.....  
Unterschrift/Datum

Amt für Bau- und Wirtschaftsförderung

.....  
Unterschrift/Datum

Amt für Finanzen

 11. SEP. 2024  
.....  
Unterschrift/Datum

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Anpassungen an den Jahresgebühren, die Veränderungen beziehen sich auf die Säumnisgebühren sowie die Fernleihe

**Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:**

**Abweichende oder ablehnende Meinungen:**

**Verantwortlich für die Durchführung:**

Haupt- und Ordnungsamt

**Begründung:**

Sowohl die Benutzungssatzung als auch die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Böhlen waren von 2010 und daher zu überarbeiten.

Inhaltlich wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Benutzungssatzung / Gebührensatzung ALT	Benutzungs- und Gebührensatzung NEU
Regelungen zur Benutzung und Gebühren in 2 getrennten Satzungen	Alle Regelungen in einer Satzung zusammengefasst
als Kinder und Jugendliche galten Nutzer bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	als Kinder und Jugendliche gelten Nutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Säumnisgebühren für Bücher, Zeitschriften, CD's pro Woche und Medium: 0,50 €	Säumnisgebühren für Bücher, Zeitschriften, CD's pro Woche und Medium: 1,00 €
Säumnisgebühren für Gesellschaftsspiele und Filme pro Tag und Medium: 1,00 €	Säumnisgebühren für Gesellschaftsspiele und Filme pro Tag und Medium: 0,50 €
Gebühr für die Fernleihe pro Medium 1,00 €	Gebühr für die Fernleihe pro Medium 2,50 € (da Porto 2,25€ kostet)
Kopien oder Ausdrucke A4 0,10 €	Kopien oder Ausdrucke A4 0,10 € schwarz/weiß 0,50 € bunt

Im Verwaltungsausschuss am 10.09.2024 wurde die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Böhlen vorberaten. Es gab seitens des Verwaltungsausschusses keine Einwände.

Unterschrift  
Einreicher:



Unterschrift  
Bürgermeister:





## **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Böhlen**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I – Ausleihe und Benutzung**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek Böhlen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Böhlen.
2. Die Stadtbibliothek Böhlen dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus- und Weiterbildung sowie als Ort der Begegnung und des gemeinsamen Spiels.
3. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek zu benutzen. Benutzung und Ausleihe erfolgen im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
4. Es werden Gebühren für die Benutzung, Medienersatz, besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen erhoben. Die Gebühren werden in der Anlage 1 geregelt und nach dieser erhoben.
5. Die Stadtbibliothek Böhlen hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden öffentlich bekannt gegeben.
6. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet, mit Ausnahme der über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes altersbeschränkten Medien (zum Beispiel USK und FSK), durch die Bibliothek nicht statt und liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretungen.
7. Mit Betreten der Bibliothek erkennen die Benutzer die Benutzungssatzung an.

#### **§ 2 Anmeldung**

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung erforderlich.
2. Jeder Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personaldokumentes an. Der Benutzer teilt die, auf dem Anmeldeformular geforderten, personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, die Anerkennung der Benutzungssatzung.
3. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. Mit seiner Unterschrift erlaubt der Erziehungsberechtigte die uneingeschränkte Nutzung und Ausleihe aller Medien entsprechend deren Altersfreigabe, einschließlich der Nutzung des Internets (Jugendschutz-Filter vorhanden).
4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen zusätzlich den Namen eines Ansprechpartners sowie dessen Unterschrift, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
5. Mit der Anmeldung gibt der Benutzer die Einwilligung zur elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer)

mer sowie ggf. Email-Adresse). Diese Daten dienen dem internen Dienst der Bibliothek. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet, noch an Dritte weiter gegeben.

6. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht auf andere Personen übertragbar ist.
7. Mitgliedschaften können auf Wunsch jederzeit beendet werden. Dazu wird auf Antrag das Konto gelöscht und der Benutzerausweis wieder an die Bibliothek übergeben.
8. Nach 5 Jahren der Nichtinanspruchnahme endet die Mitgliedschaft ebenfalls.

### **§ 3 Benutzung, Ausleihe**

1. Bei der Benutzung der Bibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, fremde oder ungültige Ausweise einzubehalten.
2. Benutzer können alle Auskunft- und Informationsleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.
3. Die Bibliothek unterstützt alle Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
4. Die Nutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Bei der Ausleihe außer Haus sind die Medien grundsätzlich unter Vorlage des Benutzerausweises durch das Bibliothekspersonal auf das Benutzerkonto registrieren zu lassen. Die Bibliothek kann Ausleihbeschränkungen erlassen. Die Zahl der Ausleihen auf einem Benutzerkonto ist auf 20 Medien pro Person begrenzt.
5. Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Arbeits-, Auskunft- und Informationsmittel der Bibliothek in Anspruch nehmen. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, bei Internetnutzung Personendaten einzufordern. Benutzer verpflichten sich, die Stationsordnung der Internetplätze einzuhalten.

### **§ 4 Leihfrist**

1. In der Bibliothek gelten bei der Ausleihe von Medien außer Haus folgende Leihfristen:

Bücher, Zeitschriften, CD und Tonies:	4 Wochen
Spiele und DVDs:	1 Woche

2. Die entliehenen Medien sind der Bibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gemäß Anlage 1 fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
3. Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers acht Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist kann persönlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch verlängert werden.
4. Bei vorbestellten Medien kann die Leihfrist nicht verlängert werden.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen und kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Leihfristen kann in begründeten Ausnahmefällen nach Ermessen des Bibliothekspersonals erfolgen.

6. Für Medien, die über die Onleihe entliehen werden (eMedien) gilt die Benutzungsordnung der Divibib GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Diese wird in der Bibliothek an sichtbarer Stelle ausgehängen.

## **§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek**

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen annehmen, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Erfüllungsfrist. Auf Antrag des Benutzers fertigt die Bibliothek einzelne Kopien aus ihrem Bibliotheksgut an, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer der Bibliothek. Kopien sind kostenpflichtig.
2. Die Stadtbibliothek Böhlen besitzt einen Internet- Arbeitsplatz, den sie gegen ein Entgelt zur Verfügung stellt. Der Ausdruck von Kopien jeder Art ist kostenpflichtig.
3. Sind gewünschte Medien nicht im Bestand der Stadtbibliothek Böhlen vorhanden, können diese über die Fernleihe aus anderen Bibliotheken im Auftrag des Benutzers nach dafür geltenden Bestimmungen für den Leihverkehr beschafft werden. Für die Nutzung gelten die Benutzungsbedingungen der entleihenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

## **§ 6 Pflichten und Haftung des Benutzers**

1. Alle Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtung der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben alle Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare sofort oder andere Mängel unverzüglich nach Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung haben alle Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter vollen Ersatz zu leisten und die Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars zu tragen. Für die Berechnung des eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des Mediums zugrunde gelegt. Es steht im Ermessen der Bibliothek, Wertersatz in Geld zu verlangen oder ein Ersatzexemplar bzw. gleichwertiges Werk. Bei geringfügiger Beschädigung kann eine Gebühr / Ersatzleistung festgelegt werden.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien haftet der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter.
5. Alle Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen des Namens und der Wohnanschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichtanzeige haften Benutzer (bzw. gesetzliche Vertreter) für alle daraus entstandenen Schäden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
6. Entliehene Tonträger, Filme und CD-ROM dürfen nur auf handelsüblichen

Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

## **§ 7 Hausrecht und Verhalten**

1. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Während des Aufenthaltes in der Bibliothek ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
3. Essen, Trinken und Rauchen ist für die Benutzer in der Bibliothek nicht gestattet.

## **§ 8 Haftung**

1. Für Schäden, die dem Benutzer durch entlehene Medien entstehen können, wird keine Haftung übernommen.
2. Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.
3. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.
4. Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
5. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle Schäden, die er während seines Bibliotheksbesuches verursacht.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

1. Bei Verstoß gegen die Benutzungs-, Gebühren- oder Hausordnung hat das Bibliothekspersonal das Recht, den Benutzer zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung unserer Bibliothek auszuschließen. Der Ausschluss und seine Gründe sind den betroffenen Benutzer schriftlich bekannt zu geben.

## **Abschnitt II – Gebühren**

### **§ 10 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

1. Für die Leistungen der Bibliothek werden unter Beachtung der grundsätzlichen Regelung des § 1 Nr. 4 Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
2. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Bibliothek. Bei Nutzern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten Gebührenschuldner.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Diese Gebühr berechtigt zur Nutzung der Bibliothek jeweils für den bezahlten Zeitraum.

2. Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistungen bzw. mit der Überschreitung der Leihfristen und werden „nach den oben genannten Bedingungen“ fällig.
3. Die Benutzungsgebühren werden mit dem Erhalt bzw. der Verlängerung des Benutzungsausweises fällig und sind in der von der Kommune geforderten Zahlungsweise zu entrichten.
4. Versäumnisgebühren entstehen bei nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe der Medien erstmals am Tag nach Ablauf der Überlassungsdauer und sind mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
5. Die Gebühren sind in dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührentarifen geregelt. Sie ist Bestandteil der Satzung.
6. Die Benutzersatzung und die Anlage 1 werden allen Mitgliedern und Nutzern zur Einsicht ausgelegt und sind über die Internetseite der Bibliothek jederzeit einsehbar. Eine Kopie wird nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgehändigt.
7. Eine Rückerstattung der Benutzungsgebühr ist nicht möglich.
8. Die Gebühren unterliegen der Betreibung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen.
9. Die Gebührenerhebung vor Inkrafttreten dieser Satzung bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Böhlen vom 01.10.2010 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Böhlen vom 01.10.2010 außer Kraft.

Böhlen, den 26.09.2024

Dietmar Berndt  
Bürgermeister

Siegel

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4, Satz 2 Nr.3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## **Anlage 1 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Böhlen**

Für die Überlassung von Medien der Stadtbibliothek Böhlen werden für die Dauer eines Jahres vom Tag der Anmeldung Gebühren wie folgt erhoben:

### **1. Jahresgebühr für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek**

Erwachsene	12,00€
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00€
Familien	20,00€
Ermäßigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Bürgergeld-Empfänger und Sozialhilfeempfänger (SGB XII) mit gültigem Nachweis)	6,00€

### **2. Einzelbesuch (Monatsmitgliedschaft)**

Erwachsene	2,00€
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00€
Ermäßigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Bürgergeld-Empfänger und Sozialhilfeempfänger (SGB XII) mit gültigem Nachweis)	1,00€

### **3. Säumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist**

**Für Bücher, Zeitschriften, CDs und Tonies (nach 6 Kulanztagen) pro Woche und entliehenem Medium:**

Erwachsene	1,00€
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00€
Ermäßigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Bürgergeld-Empfänger und Sozialhilfeempfänger (SGB XII) mit gültigem Nachweis)	1,00€

**Für DVDs und Spiele (nach 2 Kulanztagen) pro Tag und entliehenem Medium:**

Erwachsene	0,50€
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,50€
Ermäßigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Bürgergeld-Empfänger und Sozialhilfeempfänger (SGB XII) mit gültigem Nachweis)	0,50€

Die erste Mahnung folgt als Erinnerung nach 14 Tagen, die 2. und 3. Mahnung nach jeweils weiteren 14 Tagen und wird postalisch/ per Email versandt. Hierbei entsteht

stets eine Bearbeitungsgebühr von 2,00€ (ggf. zzgl. Porto), die zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

**Säumnisgebühren werden bis zu folgendem maximalen Betrag pro Medium erhoben:**

Erwachsene	10,00€
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	10,00€
Ermäßigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Bürgergeld-Empfänger und Sozialhilfeempfänger (SGB XII) mit gültigem Nachweis)	10,00€

**4. Ausstellen eines Ersatzausweises**

Für alle Nutzergruppen	2,50€
------------------------	-------

**5. Bestellungen im ÖVK-Fernleihe-Verbund**

Erwachsene	2,50€
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50€
Ermäßigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Bürgergeld-Empfänger und Sozialhilfeempfänger (SGB XII) mit gültigem Nachweis)	2,50€

Hinzu kommen die Gebühren, die ggf. von der entleihenden Bibliothek gestellt werden.

**6. Sonstige Leistungen unter Gebühr**

Gebühr für die Wiederbeschaffung und Einarbeitung eines Ersatzmediums zuzüglich des Preises für das Medium. Die Bibliothek hält sich vor, den Handel hierfür selbst zu wählen.	5,00€
Gebühr für Behebung reparabler Beschädigungen von Medien und Hüllen	1,00€
Nutzung des Internetzuganges für Erwachsene je angebrochene Std.	1,00€
Nutzung des Internetzuganges für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. LJ – 1. Std.	0,00€
Nutzung des Internetzuganges für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. LJ – jede weitere angebrochene Std.	0,00€
Kopien und Ausdrücke - schwarz/weiß	0,10€
Ausdrücke - bunt	0,50€

# Kostenkalkulation Stadtbibliothek Böhlen

28.08.2024

Laufende Kosten Haus II der SV Böhlen, Platz des Friedens 10      GLM - 11.13.05.51

SK	Bezeichnung	2019		2020		2021		2022		2023	
			Anteil Bibliothek <b>19,92%</b>								
421100	Unterhaltung Gebäude	6.861,73 €	1.366,86 €	4.389,01 €	874,29 €	8.685,13 €	1.730,08 €	1.394,80 €	277,84 €	2.148,22 €	427,93 €
425*	Ausstattung+Unterhaltg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	107,74 €	21,46 €
424101	Heizung	9.115,12 €	1.815,73 €	9.635,66 €	1.919,42 €	11.504,33 €	2.291,66 €	11.025,70 €	2.196,32 €	11.878,00 €	2.366,10 €
424102	Reinigung	8.380,83 €	1.669,46 €	8.560,03 €	1.705,16 €	9.588,94 €	1.904,14 €	8.190,85 €	1.631,62 €	9.000,93 €	1.792,99 €
424103	Müllgebühren	122,99 €	24,50 €	145,39 €	28,96 €	165,89 €	33,05 €	188,57 €	37,56 €	252,73 €	50,34 €
424106	Strom	3.040,90 €	605,75 €	1.738,54 €	346,32 €	1.535,96 €	305,96 €	1.260,42 €	251,08 €	2.187,68 €	435,79 €
424107	Wasser, Abwasser	3.324,55 €	662,25 €	3.550,33 €	707,23 €	3.225,06 €	642,43 €	2.479,34 €	493,88 €	1.779,00 €	354,38 €
424112	Sonst. Bewirtschaftung	245,82 €	48,97 €	279,74 €	55,72 €	477,76 €	95,17 €	405,10 €	80,70 €	919,91 €	183,25 €
	<b>Bewirtschaftung gesamt</b>	<b>31.091,94 €</b>	<b>6.193,51 €</b>	<b>28.298,70 €</b>	<b>5.637,10 €</b>	<b>35.153,07 €</b>	<b>7.002,49 €</b>	<b>24.944,78 €</b>	<b>4.969,00 €</b>	<b>28.274,21 €</b>	<b>5.632,22 €</b>
444100	Versicherung	1.229,55 €	244,93 €	1.281,88 €	255,35 €	1.374,27 €	273,75 €	1.449,49 €	288,74 €	1.661,44 €	330,96 €
481000	Bauhof	136,47 €	27,18 €	907,32 €	180,74 €	933,96 €	186,04 €	446,65 €	88,97 €	1.033,37 €	205,85 €
			<b>6.465,63 €</b>		<b>6.073,39 €</b>		<b>7.462,49 €</b>		<b>5.346,91 €</b>		<b>6.169,23 €</b>

**Laufende Kosten Bibliothek**      **27.20.01.17**

SK	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
314400	Zuweisungen	-8.653,00 €	-8.192,00 €	-8.595,00 €	-9.557,00 €	-8.046,00 €
332100	Benutzungsgebühren	-2.790,00 €	-2.326,00 €	-2.164,00 €	-2.293,00 €	-2.466,00 €
346100	sonst. Privatrechtl. Entgelte	-823,35 €	-324,10 €	-186,20 €	-640,70 €	-265,80 €
356200	Säumniszuschläge	-808,50 €	-512,00 €	-251,00 €	-309,50 €	-540,50 €
40*	Personalaufwendungen	90.233,17 €	92.585,64 €	89.094,83 €	85.653,77 €	81.009,88 €
423101	Aufwand Miete EDV	911,46 €	919,82 €	808,60 €	463,20 €	682,08 €
424100	Bewirtschaftung Grstik	5.915,83 €	6.251,92 €	7.728,92 €	5.479,24 €	6.288,14 €
425300	Erwerb bewgl. AV	448,07 €	497,39 €	504,67 €	183,28 €	439,04 €
425400	Aufwand imm. Vermögen	3.610,86 €	3.612,76 €	3.634,46 €	5.083,83 €	3.631,41 €
425500	Unterhaltung sonst. Verm.	199,92 €	197,40 €	199,92 €	189,21 €	387,09 €
426100	Bes. Aufwendungen Bes.	66,05 €	0,00 €	0,00 €	49,64 €	976,51 €
427108	Bücher, Zeitschriften	10.749,15 €	10.744,55 €	11.128,39 €	10.593,14 €	11.451,54 €
427109	Öffentlichkeitsarbeit	499,88 €	493,48 €	498,89 €	455,30 €	291,82 €
428102	Sanitäres Verbrauchsmat.	125,06 €	131,61 €	127,77 €	127,88 €	365,94 €
442900	Mitgliedsbeiträge	171,48 €	188,63 €	189,95 €	195,46 €	204,65 €
443101	Bürobedarf	531,54 €	567,90 €	730,09 €	1.218,74 €	146,56 €
443103	Post- u. Fernmeldegebüh.	1.691,68 €	1.649,12 €	1.735,80 €	1.726,62 €	772,44 €
444100	Steuern, Versicherungen	949,41 €	900,00 €	850,00 €	900,00 €	900,00 €
		<b>103.028,71 €</b>	<b>107.386,12 €</b>	<b>106.036,09 €</b>	<b>99.519,11 €</b>	<b>96.228,80 €</b>

# Kostenkalkulation Stadtbibliothek Böhlen

28.08.2024

27.20.01.17 und 27.20.05.17

Abschreibungen Bezeichnung Anlagegut	AHK	AFA-beginn	NND	Abschreibung		
				2019	2020	2021
Gebäude (INV-1962-002556)	55.413,13 €	01.01.1962	80	692,66 €	692,66 €	692,66 €
Kinderbuchecke	1.280,84	01.11.2009	14	91,49 €	91,49 €	91,49 €
Regalelemente	2.853,80	01.11.2009	14	203,84 €	203,84 €	203,84 €
Zeitschriftenregal	1.296,29	01.11.2009	14	92,59 €	92,59 €	92,59 €
E-Medien-Schnittstelle	2.963,10	01.11.2015	3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>63.807,16 €</b>			<b>1.080,59 €</b>	<b>1.080,59 €</b>	<b>1.080,59 €</b>

## Anlagevermögen - Kalkulatorische Zinsen

	2019	2020	2021	2022	2023
Teil von Flurst. 2/14 19,92% v. 59.850€	11.922,12 €	11.922,12 €	11.922,12 €	11.922,12 €	11.922,12 €
AHK - Rathaus Haus II	55.413,13	55.413,13	55.413,13	55.413,13	55.413,13
AHK - bewegliches AV	8.394,03 €	8.394,03 €	8.394,03 €	8.394,03 €	8.394,03 €
AHK Medienbestand	19.953,11 €	19.953,11 €	19.953,11 €	19.953,11 €	19.953,11 €
Ermittlung Restwert					
AfA - Rathaus Haus II	692,66 €	692,66 €	692,66 €	692,66 €	692,66 €
AfA - Medienbestand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Restbuchwert - Rathaus Haus	15.931,27 €	15.238,61 €	14.545,95 €	13.853,28 €	13.160,62 €
Restbuchwert - bewegl. AV	2.698,07 €	2.310,14 €	1.922,22 €	1.534,30 €	1.146,37 €
<b>Summe AHK + Restwert</b>	<b>114.311,73 €</b>	<b>113.231,14 €</b>	<b>112.150,55 €</b>	<b>111.069,96 €</b>	<b>109.989,37 €</b>
<b>Berechnung für Verzinsung 1/2</b>	<b>57.155,86 €</b>	<b>56.615,57 €</b>	<b>56.075,28 €</b>	<b>55.534,98 €</b>	<b>54.994,69 €</b>
Kalkulatorischer Zinssatz	6%	3.396,93 €	3.364,52 €	3.332,10 €	3.299,68 €
Kalkulatorischer Zinssatz	3%	1.714,68 €	1.698,47 €	1.682,26 €	1.649,84 €

# Kostenkalkulation Stadtbibliothek Böhlen

28.08.2024

Gebühreberechnung	2019	2020	2021	2022	2023
laufende Aufwendungen	109.494,34 €	113.459,51 €	113.498,58 €	104.866,02 €	96.228,80 €
Abschreibungen	1.080,59 €	1.080,59 €	1.080,59 €	1.080,59 €	1.080,59 €
Anlagevermögen - Verzinsung (6%)	3.429,35 €	3.396,93 €	3.364,52 €	3.332,10 €	3.299,68 €
Anlagevermögen - Verzinsung (3%)	1.714,68 €	1.698,47 €	1.682,26 €	1.666,05 €	1.649,84 €
<b>Summe (6%)</b>	<b>114.004,28 €</b>	<b>117.937,03 €</b>	<b>117.943,68 €</b>	<b>109.278,71 €</b>	<b>100.609,07 €</b>
<b>Summe (3%)</b>	<b>112.289,60 €</b>	<b>116.238,56 €</b>	<b>116.261,43 €</b>	<b>107.612,66 €</b>	<b>98.959,23 €</b>
Entleihungen pro Jahr	28.379	22.807	16.624	19.263	23.646
<b>Gesamtkosten pro entliehenes Medium (6%)</b>	<b>4,02 €</b>	<b>5,17 €</b>	<b>7,09 €</b>	<b>5,67 €</b>	<b>4,25 €</b>
<b>Gesamtkosten pro entliehenes Medium (3%)</b>	<b>3,96 €</b>	<b>5,10 €</b>	<b>6,99 €</b>	<b>5,59 €</b>	<b>4,19 €</b>

**Berechnung Durchschnitt (6%)**

5,24 € gerundet

5 € **Kalkulierte Kosten**

**Berechnung Durchschnitt (3%)**

5,16 € gerundet

5 €

Kostendeckende Gebühr		
Jahresgebühr	187,82 €	244,18 €
Monatsgebühr	15,65 €	20,35 €
		282,84 €
		23,57 €
		218,12 €
		18,18 €
		193,48 €
		16,12 €

Durchschnitt Jahresgebühr: 225,29 €

Durchschnitt Monatsgebühr: 18,77 €

